

## Ortsantrag

---

**In einem "Ortsantrag" können Sie Gründe anführen, die Sie an einen ganz bestimmten Studienort binden. Dieser Antrag heißt mit vollem Namen "Antrag auf bevorzugte Berücksichtigung des ersten Studienortwunsches".**

### **Ortsantrag nur bei besonderen Umständen**

Bevor Sie einen Ortsantrag stellen, sollten Sie zuerst selbstkritisch prüfen, ob er auch Aussicht auf Erfolg hat.

Die Gründe, die Sie für den Ortsantrag anführen, müssen eine gravierende Beeinträchtigung darstellen und im Zeitpunkt der Antragstellung bereits in Ihrer Person vorliegen und nicht von Ihnen zu vertreten sein. Nicht jeder Grund, der Ihnen persönlich relevant erscheint, kann bei Studienplatzvergabe als "Sonderfall" berücksichtigt werden. Legen Sie deshalb ganz strenge Maßstäbe an Ihre eigene Begründung an. Welche Bindungsgründe zu einer positiven Entscheidung führen können, finden Sie in diesem Informationsblatt.

### **Ortsantrag nur in der Wartezeit- und Abiturbestenquote**

Der Antrag spielt eine Rolle bei den Studiengängen Medizin, Zahnmedizin und Pharmazie in der Wartezeitquote und nachrangig in der Abiturbestenquote. Im Auswahlverfahren der Hochschulen (AdH) hat der Ortsantrag keine Bedeutung.

### **Ortsantrag stellen**

Der Ortsantrag, also der Antrag auf bevorzugte Berücksichtigung des ersten Studienortwunsches, wird grundsätzlich zeitgleich mit dem Zulassungsantrag unter Einhaltung der jeweils gültigen Bewerbungsfristen gestellt.

Bewerben Sie sich für einen bundesweiten NC-Studiengang, müssen Sie den Studienort, für den Sie den Ortsantrag stellen, in der Abfragemaske "Studienorte" in der Leiste für die Abiturbesten und/oder in der Leiste für die Wartezeitquote an erster Stelle nennen.

In der Abiturbestenquote kommen die Sozialkriterien nur als nachrangiges Kriterium zur Anwendung und spielen deshalb keine große Rolle.

### **Ortsantrag nicht für alle Bewerber**

Der Antrag ist überflüssig, wenn Sie die amtlich festgestellte Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch besitzen, das heißt der Grad der Behinderung beträgt mindestens 50 Prozent. Er ist ebenfalls überflüssig, wenn Sie mit Ihrem Ehegatten oder mit Ihrem Kind eine gemeinsame Wohnung haben und an der nächstgelegenen Hochschule des eigenen Bundeslandes studieren wollen. Diese Personen werden bei der Entscheidung über den Studienort vorrangig berücksichtigt.

### **Wirkung eines positiv entschiedenen Ortsantrages bei der Ortsverteilung**

Als nächste nach denen im vorangegangenen Absatz beschriebenen Personengruppen, werden dann Bewerber mit anerkanntem Ortsantrag zugelassen.

### **Belege zum Ortsantrag**

Wie alle Belege, die hochschulstart.de vorgelegt werden, müssen auch die Belege zum Ortsantrag bestimmten formalen Voraussetzungen entsprechen. Legen Sie diese bitte als amtlich beglaubigte Fotokopie vor.

Weitere Einzelheiten zur Ortsverteilung

### **Gründe für eine Ortsantrag**

Um Ihnen einen besseren Überblick zu geben, welche Gründe üblicherweise in einem Ortsantrag anerkannt werden können, hat hochschulstart.de diese zu einzelnen Kategorien zusammengefasst.